

Anachronismen in der Schweizer Ausländerpolitik

Autor(en): **Spescha, Marc**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **95 (2001)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-144299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anachronismen in der Schweizer Ausländerpolitik

Marc Spescha ist den Leserinnen und Lesern unserer Zeitschrift als Friedensaktivist und «Gsoat» der ersten Stunde bekannt (vgl. *Nie genug konkrete Utopie – das Beispiel «Schweiz ohne Armee»*, in: NW 1989, S. 13ff.). Durch seine Dissertation «Rechtsbruch und sozialer Wandel» (vgl. NW 1990, S. 100) hat er sich sodann als Rechtssoziologe einen Namen gemacht. Seine neuste Publikation ist das 1999 im Verlag Haupt erschienene «Handbuch zum Ausländerrecht». Im folgenden Beitrag sieht der – heute als Rechtsanwalt tätige – Autor in der «Überfremdungsabwehr» das Ziel dieses Rechts. Auch der Entwurf zu einem neuen Ausländergesetz erweist sich vorwiegend als polizeiliches Sondergesetz gegen Nicht-EU-Ausländer/innen. Dabei wäre der wachsende Bedarf an jungen erwerbsfähigen Immigrantinnen und Immigranten – gerade auch aus aussereuropäischen Regionen – demographisch wie volkswirtschaftlich ausgewiesen. Vom Respekt vor den als «Drittausländer» abqualifizierten Menschen abgesehen. Was mit den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht begonnen hat, findet hier die Fortsetzung: Die Menschenwürde wird antastbar. Red.

Hindernisläufe über einen riesigen Pendenzenberg

Kontakte mit Fremdenpolizeibehörden, allen voran der kantonalzürcherischen, vermitteln nicht den Eindruck einer «wirkungsorientierten», effizienten, gar bürgernahen Verwaltung. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als beruflich tätige Fragesteller, geschweige denn ausländische Gesuchsteller müssen sich primär als *lästige Störer des fremdenpolizeilichen Verwaltungsalltags* vorkommen. Im Kanton Zürich werden direkt betroffene Anrufer gerade mal zwei Stunden pro Tag zu den vielbeschäftigten Sachbearbeitenden zugelassen und müssen auch dann noch vielfach mit dem Telefonbeantworter Vorlieb nehmen, weil «alle Linien» besetzt sind. Kommt einmal – nach beharrlichen Versuchen – eine direkte Verbindung zustande, vernimmt man von erschöpften Sachbearbeitern, aufgrund des riesigen Pendenzenberges – die Rede ist etwa von 800 Fällen – würde die Behandlung des Aufenthaltsgesuchs eben seine Zeit – das heisst «mehrere Monate» – dauern. Und dann folgt etwa gar das Eingeständnis, dass selbst eingeschriebene Eingaben nicht mit Garantie den Weg auf den Tisch der zuständigen Sachbearbeiterin fänden...

Die Beschreibung gehörte zweifellos ins Reich polemischer Anekdoten, wenn sie nicht so symptomatisch wäre, hundertfach bestätigt von Menschen, die ein ausländerspezifisches Anliegen in Kontakt mit Fremdenpolizeibehörden brachte. Empirisch erhärtete Tatsache ist, dass *Aufenthaltsbewilligungen* im Regelfall *ungern erteilt* werden und meist nur nach ausdauernd absolvierten Hindernisläufen. Hieran ändert die Tatsache nichts, dass zum Beispiel im Kanton Zürich jährlich rund 15 000 Nicht-Schweizer/innen erstmals eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten. Besonders die durch familiäre Bande bedingte Immigration – Ehegatten- und Kindernachzug oder gar der Nachzug von Familienangehörigen

im Rentenalter – stösst grundsätzlich auf behördliches Misstrauen und wird durch *ausufernde Fragenkataloge* vielfach bürokratisch vergällt.

Der Nachzug von *Scheidungskindern* oder solchen, die einige Jahre von sorgeberechtigten Elternteilen getrennt im Ausland lebten, wird im Regelfall verweigert. Ganz zu schweigen von Aufenthaltsbegehren binationaler *Paare ohne Trauschein* oder *gleichgeschlechtlicher Partner*. Und *invalid gewordene Ausländer/innen* werden auch nach jahrelangen Aufhalten in der Schweiz samt Familie leichthin in ihr Herkunftsland abgeschoben.

Seit der 1986 vom Bundesrat ausdrücklich statuierten und 1991 mit Einführung des Drei-Kreise-Modells bekräftigten Begrenzungspolitik diktiert primär «*Überfremdungs*»-*Abwehr* die fremdenpolizeiliche Optik. Mit Ausnahme spezialisierter Berufsleute wird jeder verhinderte Immigrant anscheinend als «Bonus» verbucht, ebenso jede Abschiebung unrentabler Rentner. Auf diesem Boden steht die Verwaltung und bewegt sich dabei weitgehend innerhalb des vom geltenden Ausländergesetz gesetzten weiten Rahmens.

Demografische Fakten

In scharfem Kontrast hierzu stehen die demografischen Fakten, wie sie in unseren Nachbarländern mit zunehmender Beunruhigung öffentlich anerkannt und mit einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Immigration beantwortet werden.¹ Die entsprechenden Fakten für die Schweiz drohen indessen weitgehend in aufschlussreichen Studien des Bundesamtes für Statistik zu verstauben.² Berichte in der Tagespresse über die *überdurchschnittliche (!) wirtschaftliche Rentabilität* der ausländischen Wohnbevölkerung und etwa die Tatsache, dass die *Beiträge ausländischer Arbeitskräfte an die AHV/IV* die Rentenbezüge um das Doppelte übersteigen³, bleiben bis heute ohne politischen Widerhall.

Immerhin: In vielen *Spitälern* herrscht jetzt Personalnotstand, Arbeitsmarktbehörden bestätigen die grosse Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften und selbst parteipolitisch wenig ausländerfreundlich gesinnte Unternehmer im *Bau- und Gastgewerbe* und in der *Landwirtschaft* beklagen mit zunehmender Lautstärke das Fehlen von Arbeitskräften. Dass dies die gleichen Leute nicht hindert, in Parlamenten die Leier der «Einwanderungsflut» abzuspielen, gehört zu den eigenartigen Paradoxien zwischen wirtschaftlicher und «politischer» (besser: populistischer) Optik. Eine Paradoxie, die sich auch in gegensätzlichen Haltungen und Denkkulturen bei Arbeitsmarkt- und Fremdenpolizeibehörden spiegelt...

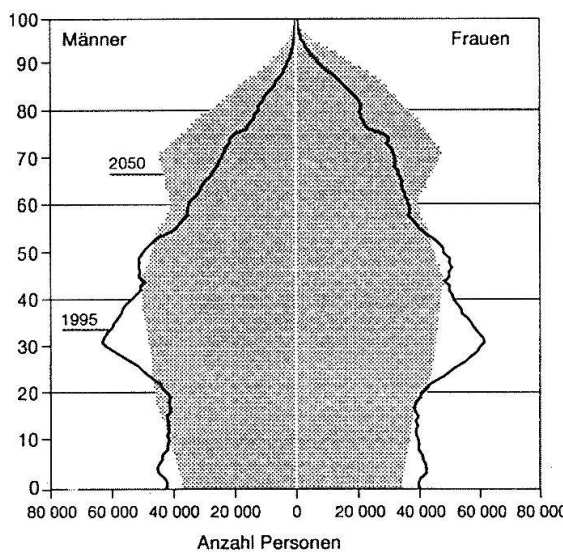
Obwohl im *Abkommen mit der EG über die Personenfreizügigkeit*, von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, eine erstaunliche Offenheit Gesetz wurde, ist hiervon keine erhebliche Einwanderung zu erwarten, geschweige denn damit unser ökonomisch und gesellschaftspolitisch begründeter Zuwanderungsbedarf zu decken. Fakt ist, dass die schweizerische Gesellschaft aufgrund der *tiefen Geburtenrate* und *hoher Lebenserwartung* zugleich schrumpft und altert. Daraus resultiert ein auf Dauer wachsender Bedarf an jungen erwerbsfähigen Immigrantinnen und Immigranten, nicht nur zwecks Rentensicherung, sondern auch deshalb, weil die Innovationskraft und Lebendigkeit einer Gesellschaft auf «Jugend» und Nachgeborene angewiesen ist. Die Politik nimmt dies indes kaum zur Kenntnis und die fremdenpolizeilichen Verwaltungen lassen jeden demografischen Weitblick vermissen und verharren in einer irrationalen, anachronistisch gewordenen Abwehrmentalität.

Im *Migrationsreport 2000*, der von einer Expertengruppe des «Rates für Migration» in Deutschland verfasst wurde, kommt der emeritierte Politologe *Dieter Oberndörfer* aufgrund einer dif-

ferenzierten Analyse der Faktenlage zu einem Schluss, der vorerwähnte Einschätzung klar bestätigt, auf die Schweiz übertragbar ist und auch für das schweizerische Ausländergesetz handlungsleitend werden sollte:

«Insgesamt ist zu erwarten, dass willkommene Migranten, wie in früheren Epochen, wieder ein kostbares und umworbene Gut werden. Dabei wird es sich aber nicht nur um hochqualifizierte Experten handeln. Schon bald wird die deutsche Wirtschaft in vielen Sektoren – z.B. auch im Dienstleistungsbereich – zusätzliche Arbeitskräfte aus dem Ausland benötigen. Untersuchungen zur Mi-

Altersaufbau der Schweiz nach Altersjahren und Geschlecht, 1995 und 2050
(© Bundesamt für Statistik).



gration aus osteuropäischen Staaten prognostizieren, dass das dort vorhandene Potential wanderungswilliger Arbeitskräfte auf längere Sicht in vielen Fällen gering ist und aus diesen Ländern keine dauerhaft hohe Zahl von Arbeits- bzw. Einwanderern nach Westeuropa kommen wird. Bei niedrigen Geburtenraten, guten Bildungseinrichtungen und Infrastrukturen wird ein wirtschaftlicher Aufbau mit verbesserten Zukunftschancen in den Ausgangsräumen möglich sein. Es ist daher zu erwarten, dass sie – wie zuvor die mediterranen Staaten Europas – mittelfristig ebenfalls Zuwanderungsländer werden. In Polen und Ungarn ist dies schon jetzt der Fall. *Das macht es wahrscheinlich, dass der Zuwanderungsbedarf der europäischen Staaten in Zu-*

kunft überwiegend in aussereuropäischen Regionen gedeckt werden wird.»⁴

Der Entwurf zu einem neuen Ausländergesetz: «Drittausländer» als Zielgruppe ...

Vergleicht man den Entwurf zu einem Ausländergesetz mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EG einerseits und der gegenwärtigen Politik der Überfremdungsabwehr, verankert in der bundesrätlichen Verordnung zur «Begrenzung der Zahl der Ausländer», andererseits, erscheint der Gesetzesentwurf weitgehend als *Verlagerung der schweizerischen Abschottungspolitik an die Aussengrenzen der EU*. Der Entwurf, als faktischer Gegenvorschlag zur inzwischen verworfenen 18-Prozent-Initiative konzipiert und dieser entsprechend verhaftet, entbehrt jeder Analyse von Migrationsbewegungen und demografischer Situation oder Perspektive.

Als «Gründe für eine Totalrevision des ANAG» nennt der Begleitbericht zum Entwurf neben dem Legitimationsmangel des geltenden Verwaltungsrechts insbesondere die parlamentarischen Forderungen nach weiterer Begrenzung, restriktiver Zulassungspolitik und konsequenter Missbrauchsbekämpfung. Die vom Gesetz erfasste Zielgruppe heisst dabei im Bericht «*Drittausländer*» – entlarvender könnten die vom Gesetz anvisierten Menschen nicht abqualifiziert werden. Manifest wird hier ein Denken, das seit Jahrzehnten Mentalitäten geprägt hat und unsere Haltung gegenüber Menschen aus Staaten ausserhalb der EU nach der Vorstellung des Entwurfs weiterhin prägen soll. Folgerichtig ist so vor allem ein polizeiliches *Sondergesetz gegen Nicht-EU-Ausländer/innen* entstanden, das weitgehend eine Fortschreibung der geltenden restriktiven Zuwanderungspolitik darstellt.

Dass die Schweiz damit noch deutlich über die von der «Festung Europa» beabsichtigte Abwehrpolitik hinausgeht, zeigt etwa ein Vergleich mit dem Richt-

linienvorschlag betreffend das *Recht auf Familienzusammenführung* von Drittstaatsangehörigen⁵, der jüngst von der EU-Kommission dem Rat vorgelegt wurde. In einer einleitenden Analyse zum Richtlinienvorschlag (Ziff. 1.3.) verwirft die Kommission «das Konzept eines Einwanderungsstopps, von dem in der europäischen Einwanderungsdebatte der letzten Jahre immer wieder die Rede war, (der aber) zu keinem Zeitpunkt realistisch oder zweckmässig (war).»

Allein, eine entsprechende *Anerkennung des Zuwanderungsbedarfs* von Menschen ausserhalb der EU-Staaten sucht man im bundesrätlichen Begleitbericht und im Entwurf zu einem neuen Ausländergesetz vergeblich. Im Richtlinienvorschlag finden sich dagegen Sätze wie: «Die Integration der Familie im Aufnahmeland stellt eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in Würde und Freiheit dar» (Ziff. 5.1.). Oder: «Die Europäische Union muss eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen (sicherstellen), die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union aufhalten.» Und: «... eine energische(re) Integrationspolitik sollte darauf ausgerichtet sein, diesen Personen (gemeint: Drittstaatsangehörigen) Rechte und Pflichten zuzuerkennen, die mit denen von EU-Bürgern vergleichbar sind» (Ziff. 7.1.).

... national-egoistische Rosinenpickerei ...

Obwohl die angekündigte Angleichung bei der Detailregelung des Richtlinienvorschlages auch nicht eingelöst wird, ist der Entwurf für ein neues Ausländergesetz (AuG) noch viel weiter von dem entfernt, was im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU gesetzlich verankert wurde. Statt grosszügiger Respekt vor der Freiheit der individuellen Lebensgestaltung dominiert der Geist der *Missbrauchsbekämpfung*. So soll das Aufenthaltsrecht von Ausländern bei Ehen bi-

nationaler Paare oder reinen Ausländer-Ehen zwingend an das Zusammenleben geknüpft werden (Art. 44–46 AuG). Der Nachzug von Ehegatten und Kindern von Drittstaatsangehörigen wird teilweise weiterhin ins Ermessen der Fremdenpolizei gestellt und soll im Regelfall verweigert werden, wenn der Nachzug nicht innert fünf Jahren erfolgt (Art. 46–48 AuG). Die Altersgrenze für Kinder wird bei «reinen» Ausländerehen ebenfalls und im Widerspruch zum Freizügigkeitsabkommen mit der EU bei 18 Jahren belassen (Art. 46/47 AuG) etc.

Neben dieser fortgesetzten familiären Diskriminierung von Menschen aus Nicht-EU-Staaten blendet der Entwurf *neue familiäre Strukturen* wie nicht-ehe-liche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Patchworkfamilien ganz aus. Die besondere Situation nachgezogener Ehefrauen nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft wird nicht adäquat behandelt. Das Los ausländischer *Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten*, die in der Schweiz erwerbslos oder arbeitsunfähig werden, bleibt in den Händen des erfahrungsgemäss rigiden fremdenpolizeilichen Ermessens, statt dass menschenrechtlich gebotene Ansprüche gesetzlich verankert würden. Auch das aufenthaltsrechtliche Schicksal ausländischer Frauen, die von *Menschenhandel* betroffen sind, hat keine Regelung erfahren, die eine wirksame Bekämpfung ausbeuterischer Strukturen ermöglichte.

Die Rechtsstellung und der Rechtsschutz von Personen ohne geregelten Aufenthalt wird weder im Gesetz noch im bundesrätlichen Begleitbericht thematisiert. «*Sans papiers*» werden offenbar als rein polizeiliches «Entsorgungsproblem» betrachtet. Im Wissen darum, dass durch vorwiegend repressive Massnahmen die unregelte Zuwanderung nicht vermindert, sondern gesteigert wird, hätte der Gesetzesentwurf stattdessen die rechtmässige Einreise erleichtern sowie minimale soziale und rechtliche Garantien festschreiben müssen, die für Perso-

nen ohne Aufenthaltsbewilligung den Gang aus der «Illegalität» zumutbar machen.

Zusätzlich zur wenig familienfreundlichen Ausrichtung errichtet der Entwurf für ein AuG weiterhin erhebliche Schranken gegen eine *Arbeitsimmigration von Drittstaatsangehörigen*. Diese bleibt auf reine Eliten beschränkt (Art. 26 AuG), wie dies dem Status quo entspricht. Die Fixierung auf *hochqualifizierte Arbeitskräfte* verkennt indes, dass der Bedarf an wenig(er) qualifizierten Arbeitskräften, die gesellschaftlich notwendige Arbeit leisten, weder auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt noch innerhalb der EU gedeckt werden kann.

Selbst im Falle einer absehbaren *Ost-Erweiterung* der EU kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die erforderlichen Arbeitskräfte für das Gesundheitswesen, den Landwirtschafts- und Bausektor und für das Gastgewerbe ohne weiteres im EU-Raum finden lassen. Bekanntlich ist in diesen Erwerbszweigen derzeit der Anteil der Schattenwirtschaft recht erheblich. Durch die *Legalisierung einer kontrollierten Arbeitsimmigration* wenig(er) qualifizierter Ausländer könnten daher Ausbeutungsverhältnisse und volkswirtschaftlicher Schaden vermindert werden. Dem dürften auch Wirtschaftskreise zustimmen, wenn ihre Beteuerungen ernst gemeint sind, dass der Kampf gegen die Schwarzarbeit (und damit indirekt für anständige, kontrollierte Löhne!) Vorrang hat gegenüber der Beschäftigung «billiger» Schwarzarbeiter.

Abgesehen davon, dass der Arbeitskräftemangel in Niedriglohnbereichen verkannt wird, spiegelt die *Fixierung auf Eliten* ein national-egoistisches Denken (Rosinenpicken), das entwicklungspolitische Gebote (Vermeidung eines «Brain Drain») missachtet, gleichzeitig aber auch aus demografischer Sicht *äusserst kurzfristig* ist.

... und Offensive in sog. Missbrauchsbekämpfung

Als *Polizeigesetz* verschreibt sich der Entwurf auch einer Offensive in Missbrauchsbekämpfung und Strafdrohungen. Bereits die Einreise zu einem kurzen Aufenthalt (Besuch etc.) wird Menschen ausserhalb der EG nur bewilligt, wenn die «Wiederausreise gesichert erscheint» (Art. 7 Abs. 2 AuG). Mit diesem absolut spekulativen Kriterium würde die *fremdenpolizeiliche Willkür* auch im neuen AuG gesetzlich verankert. Die polizeiliche Kontrolle der Ausländerinnen und Ausländer soll überdies weiter ausgedehnt werden, indem eine umfassende *Datenbearbeitung* und *-weitergabe* statuiert wird und im Zusammenhang mit einem Gesuch um Familiennachzug zur Feststellung der Identität sogar gentechnische Analysen zulässig sein sollen (Art. 89ff. AuG).

In unverhältnismässiger Weise werden auch die Zwangsmassnahmen verschärft, indem neu die *fehlende Mitwirkung bei der Papierbeschaffung* als *Haftgrund* gelten soll (Art. 71 Abs. 1 lit.b, Ziff. 4 AuG). Ausserdem werden neue Straftatbestände geschaffen – z.B. Art. 101 AuG (Schwarzarbeitnehmer) und Art. 104 AuG (Täuschungstatbestand –, gleichzeitig bisherige gesetzliche Strafausschlussgründe fallengelassen (zum Beispiel Strafausschlussgrund gemäss dem bisherigen Art. 23 Abs. 3 ANAG bei rechtswidriger Einreise aus gerechtfertigten Gründen und Beihilfe hierzu aus achtenswerten Beweggründen), und die Sanktionsandrohungen werden rigider (vgl. Art. 101ff. AuG).

Perspektivenwechsel wider die «Schrumpfungsgesellschaft»

Dringend geboten ist ein Perspektivenwechsel beim Gesetzgeber und – auf dem Boden des geltenden Rechts – vor allem bei allen *fremdenpolizeilichen Verwaltungsbehörden*. Dann nämlich würden nicht in falsch verstandenem, legalistischem Konsequenzdenken junge, unbe-

scholtene Nicht-Schweizer, die hier während Jahren die Schulen besucht haben, aus der Schweiz weggewiesen und hier erbrachte *Integrationsleistungen leichtfertig preisgegeben*. Der Nachzug von Kindern und Jugendlichen würde rasch und grosszügig bewilligt im Wissen darum, dass wir sie als künftige Mitglieder unserer Gesellschaft brauchen.

Gleichzeitig würde Integrationsarbeit als *Investition in eine Zukunft* begriffen, die wir uns nicht als kinderlose Gesellschaft vereinsamer Greise wünschen können. Dies um so weniger, als die grundsätzliche Offenheit für Immigrierende ausserhalb Europas nicht einmal nur ein Akt der Solidarität wäre: Eine Politik sozialer Gerechtigkeit, die auch migrierenden Menschen die (kontrollierte) Teilhabe an unserem Kapital und Wohlstand ermöglicht, entschärft – zumindest teilweise – die konflikträchtige Bevölkerungsentwicklung in Armutsgesellschaften und käme gleichzeitig unserer «Schrumpfungsgesellschaft» unmittelbar (durch Deckung des Zuwanderungsbedarfs) und mittelbar (durch Minderung von Konfliktursachen) zugute.

Gemäss den Berechnungen der demografischen Statistiker ist die Schweiz jährlich auf *mindestens 120 000 neue Immigrantinnen und Immigranten* angewiesen, um auf Dauer keine erheblichen Wohlstandseinbussen zu erleiden.⁶ Derzeit wandert nur etwas mehr als die Hälfte dieses Solls ein. Den Schlaf der Behörden scheint dieser Befund indessen nicht zu stören. Die Fremdenpolizeibehörden werden dennoch nicht darum herumkommen, ihre bisherige Abwehrmentalität aufzugeben. In der herrschenden behördlichen Stickluft lässt sich nämlich nicht einmal das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EG in die Praxis umsetzen.

Dringlich ist daher auch in ausländerpolitischen Belangen eine ernsthafte *politische Verwaltungskontrolle*, eine massive Entschlackung der Bewilli-

gungsverfahren und die Gewährung des für die Umsetzung politischer Entscheidung nötigen Personals. Gleichzeitig hat im Kopf die Schikane der Kulanz Platz zu machen, damit «die Fremdenpolizei» – wie andere Verwaltungszweige auch – zu einer *öffentlichen Dienstleisterin* mutieren kann.

Eine solche Metamorphose wäre sogar auf dem Boden des *geltenden Rechts* möglich und leistete weit mehr für eine sinnvolle Migrationspolitik, als das neue Ausländergesetz gemäss Entwurf zu tun verspricht. Zusätzlich ist freilich eine *Integrationspolitik* vonnöten, die als umfassende, Bürger/innen mit und ohne Schweizer Pass einschliessende Aufgabe ernsthaft in Angriff genommen und sachkundig betrieben wird. Nur unter diesen Bedingungen lässt sich die Zukunft einer kulturell vielfältigen und innovationsfähigen Schweiz jenseits aufgeregter Stimmungsmache und einer vermeintlichen Überfremdungsgefahr mit Zuversicht gestalten. ●

1 Klaus J. Bade und Rainer Münz (Hg.), Migrationsreport 2000, Frankfurt am Main 2000.

2 Vgl. BfS (Hg.), Herausforderung Bevölkerungswandel. Perspektiven für die Schweiz, Bern 1996. Gemäss den jüngst veröffentlichten Szenarien des BfS zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2000-2060 wird selbst bei Annahme einer Geburtenrate von 1,8 ab 2030 (derzeit 1,5; nur Schweizerinnen: 1,28) der Altersquotient von heute 25 bis zum Jahr 2030 auf rund 40 steigen. Berücksichtigt man nur Schweizerinnen und Schweizer, ergibt sich für heute ein Verhältnis der Personen im Erwerbsalter zu denjenigen im Rentenalter von 36:100, im Jahre 2030 läge das Verhältnis bei 59:100. D.h. auf eine schweizerische Person im Rentenalter kämen nicht einmal zwei Erwerbstätige! Diese dramatischen Perspektiven sind bis heute ohne migrationspolitische Konsequenzen geblieben. Eine offene Migrationspolitik allein könnte das Problem der konflikträchtigen Veränderung der Altersstruktur zwar nicht lösen, aber doch erheblich mildern.

3 Vgl. zum Beispiel «Ausländer – für die Schweiz ein Gewinn», NZZ, 8.9.2000.

4 Dieter Oberndörfer, Schlusswort: Zuwanderungsdebatte in Deutschland – Rückkehr zum Gastarbeitermodell oder Aufbruch in eine neue Gesellschaft?, in: Migrationsreport 2000, S. 215f.

5 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Dokument 599PC0638.

6 Vgl. etwa Silvano Mückli, Die demografische Herausforderung. Chancen und Gefahren einer Gesellschaft lang lebender Menschen, Bern 1999, S.133.